



Bearb.: Mag. Caroline Fraydenegg-
Monzello, LL.M.
Tel.: +43 (3842) 45571-289
Fax: +43 (3842) 45571-550
E-Mail: bhlh-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLN-170309/2026-3

Leoben, am 27.05.2026

Ggst.: Kurbanfest 2026; Informationsschreiben betreffend rituelle
Schlachtungen

Information zum islamischen Opferfest

Im Zusammenhang mit dem von 26.05. bis 30.05.2026 stattfindenden islamischen Opferfest bzw. Kurbanfest wird auf die Einhaltung der folgenden tierschutzrechtlichen Bestimmungen hingewiesen:

Gemäß § 32 Abs 4 des Tierschutzgesetzes (TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004 i.d.g.F., dürfen rituelle Schlachtungen nur in einer dafür eingerichteten und von der Behörde dafür zugelassenen Schlachthanlage durchgeführt werden.

Rituelle Schlachtungen ohne vorausgehende Betäubung der Schlachttiere (Schächten) dürfen nur unter den in § 32 Abs. 5 TSchG genannten Bedingungen vorgenommen werden. Gemäß § 32 Abs. 5 TSchG dürfen rituelle Schlachtungen ohne vorausgehende Betäubung der Schlachttiere nur durchgeführt werden, wenn dies auf Grund zwingender religiöser Gebote oder Verbote einer gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaft notwendig ist und die Behörde eine Bewilligung zur Schlachtung ohne Betäubung erteilt hat.

Rituelle Schlachtungen im Zuge der Schlachtung durch Privatpersonen für den eigenen häuslichen Bedarf außerhalb von Schlachtbetrieben (Hausschlachtung) sind verboten.

Es ist auch nicht zulässig, Privatpersonen Räumlichkeiten bzw. Flächen zur Durchführung ritueller Schlachtungen zur Verfügung zu stellen.

Wer gegen die oben genannte Bestimmung verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 3.750 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 7.500 Euro zu bestrafen (§ 38 Abs. 3 TSchG).

Einer Verwaltungsstrafe unterliegt auch eine Person, die vorsätzlich einem anderen die Begehung der Verwaltungsübertretung erleichtert bzw. ermöglicht.

Der Bezirkshauptmann

Mag. Markus Kraxner
(elektronisch gefertigt)

 Das Land Steiermark	Unterzeichner	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2026-05-27T13:34:16+02:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://es.stmk.gv.at	

Marktgemeinde St. Michael i.O.
Angeschlagen am: 28.05.26, 10⁰⁰
Abgenommen am: